

K1-409/2393
WASSERRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
Kärntnerstraße 12

WBD



Aktenzeichen: Wa-204384/11-2005-Hz/Gin

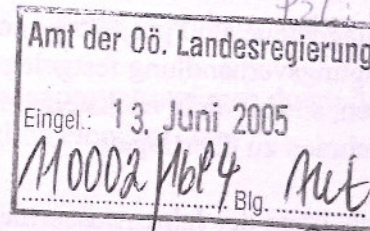
Bearbeiter: W.Hofrat Dr. Helmut Hinz
Telefon: 0732 / 7720-12160
Fax: 0732 / 7720-12825
E-mail: wa.post@ooe.gv.at

8. Juni 2005

Hinterstoder-Wurzeralm
Bergbahnen AG, Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA 05;
wasserrechtliche Bewilligung

VOM WIE ERHEBT

13. JUNI 2005 la
PzL: 409/2393



W

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird die wasserrechtliche Bewilligung zur neuerlichen Erweiterung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 23.3.1994, Wa-201808/32-1994, wasserrechtlich bewilligten Nutzwasserversorgungsanlage für die Schneeszeugung im Schigebiet Hinterstoder - Hutterer Böden - Höss gemäß dem von der Reibenwein - Forsthuber Ziviltechniker GmbH, Salzburg, ausgearbeiteten Detailprojekt "Bauabschnitt 05" vom August 2004, GZ: 2004/06 bzw. vom Mai 2005, GZ: 2003/34, erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus dem Steyrfluss wird mit max. 100 l/s bzw. insgesamt mit max. 260000 m³/Jahr festgesetzt. Eine Wasserentnahme aus der Steyr darf erst dann erfolgen, wenn die Steyr eine Wasserführung > 1 m³/s aufweist.

B) Ort

Hinterstoder

C) Zweck

Versorgung einer Schneeszeugungsanlage mit Wasser

D) Dauer

Die Bewilligungsdauer zur Wasserentnahme aus dem Steyrfluss und zum Betrieb der Ausbaustufen 1 bis 5 wird mit **31.12.2024** neu festgesetzt.

E) Bauvollendungsfrist

Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.10.2007** eingeräumt.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

F) Auflagen

1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß bzw. wie im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung festgelegt und wie im Befund beschrieben zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Einhaltung der Jahreswassermenge für die Entnahme aus der Steyr für die ggst. Beschneigungsanlage ist schlüssig nachvollziehbar nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist jeweils am Beginn der Beschneigungsaison der Wassermengenzähler in der Pumpstation abzulesen und der Stand zu protokollieren bzw. die entnommene Wassermenge je Saison nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
3. Die Wasserentnahme aus der Steyr zur Hauptbefüllung der Speicherteiche nach der Wintersaison hat zur Zeit der Schneeschmelze bzw. zur Zeit einer erhöhten Wasserführung in der Steyr (mind. Mittelwasserführung) zu erfolgen.
4. Durch die Errichtung und den Betrieb der Beschneigungsanlage darf es zu keiner Verschärfung der Abflussverhältnisse kommen bzw. darf kein Bedarf an Folgeverbauungen an Gewässern daraus entstehen.
5. Am Entnahmbauwerk an der Steyr dürfen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden.
6. Alle durch die Baumaßnahmen berührten Einrichtungen Dritter sind vor Baudurchführung lagemäßig festzustellen und erforderlichenfalls beweis zu sichern. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Rohrleitungen, Anlagen und dergleichen sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wieder herzustellen. Sollten durch die Bauarbeiten Grenzvermarkungen verloren gehen, so sind diese durch einen Zivilgeometer wieder herstellen zu lassen.
7. Das zur Beschneigung verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Vor Beginn jeder Beschneigungsaison ist eine Wasserprobe aus dem Speicherteich durch eine autorisierte Stelle zu untersuchen und der Untersuchungsbefund auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
8. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneigungswasser ist verboten.

9. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
Der Beschneiungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen.
In Abänderung der Auflagenpunkte 16, 12 und 10, jeweils Spruchabschnitt I. der Bescheide des Landeshauptmannes von OÖ vom 14. Juli 1999, Wa-201808/7-1999, vom 21.8.2001, Wa-201808/100-2001 und vom 28. Juli 2003, Wa-204275/15-2003, wird als frühester Beginn der Beschneiung für die Gesamtanlage ab der Wintersaison 2005/2006 der 1. November festgesetzt.
Die Beschneiung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
10. Die Wasserversorgungsanlage der WG Hinterstoder sowie die Quellen „Sturmhütte“ und „Fröstlgut“ sind vor, während und nach der Baudurchführung in Abstimmung mit der wr. Bauaufsicht in qualitativer und quantitativer Hinsicht beweis zu sichern und zu dokumentieren.
Im Falle einer Beeinträchtigung dieser Trinkwasserversorgungsanlagen durch das Projektvorhaben ist vom Konsenswerber unverzüglich eine Not- bzw. Ersatzwasserversorgung bereit zu stellen.
11. Für die Errichtung sämtlicher Baumaßnahmen insbesondere für den Speicherteich ist eine eigene Bauleitung in Form einer befugten Person einzurichten. Diese hat insbesondere bei der Dammschüttung auf die entsprechende Qualität des Schüttmaterials und die Verdichtung zu achten. Für den Teich und alle dazugehörigen Anlageteile (Ableitungen, Entnahmeleitungen) ist eine Dichtheitsprobe durchzuführen.
12. Der Speicherteich ist durch geeignete Maßnahmen so auszuführen, dass keine Fremd- und Oberflächenwässer, außer dem natürlichen Niederschlag, eintreten können. Eine Nutzung als Bade- oder Fischteich ist nicht gestattet. Eine Einzäunung des gesamten Speicherteiches hat so zu erfolgen, dass das Eindringen von Weidevieh nicht erfolgen kann und der Zutritt von unbefugten Personen möglichst ausgeschlossen wird.
13. Die Standsicherheit von Pumpstation 6 sowie des Speicherteiches ist durch eine befugte Person vor Baubeginn nachzuweisen und zu gewährleisten, wobei auch ein Anspringen des Notüberlaufes zu berücksichtigen ist.
Die für die Standsicherheitsberechnung des Speicherteiches angenommenen Bodenkennwerte sind im Zuge der Baudurchführung zu überprüfen und erforderlichenfalls Anpassungen bei der Teichausführung vorzunehmen. Die schriftliche Dokumentation und die Bestätigung über die Standsicherheit der Bauwerke (beim Teich aufgrund der im Zuge der Bauausführung durchgeführten Bodenuntersuchungen) sind zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
14. Die gänzliche Entleerung des Speicherteiches ist nur in Notsituationen zulässig, wobei die Wassermengen dosiert und schadlos abzuleiten sind. Es ist darauf zu achten, dass der Austrag von Schlamm möglichst verhindert wird.
15. Die im Zuge der Instandhaltung des Speicherteiches allenfalls notwendige Entfernung von Schlammablagerungen darf keinesfalls durch Entleerung oder Spülung des Speicherteiches, sondern nur durch Baggerung bzw. Absaugung erfolgen. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

16. Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen. Durch eine ausreichende Anzahl von Querriegeln in der Leitungskünette aus Lehm- bzw. Betonschürzen ist eine Drainagewirkung zu unterbinden.
17. Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung entsprechend ÖNORM EN 805 zu unterziehen. Die Protokolle sind zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
18. Bei Mitverlegung von Leitungen (Kabel oder sonstige Einbauten) in einer gemeinsamen Künette ist auf die sichere Unterscheidung und den ÖNORM-gemäßen Mindestabstand zu achten (ÖNORM B 2533).
19. Das Aushubmaterial für die Anlage der einzelnen Feldleitungen ist in den steileren Hangbereichen möglichst wieder zur Hinterfüllung zu verwenden, andernfalls ist es so zu deponieren, dass dadurch keine Rutschungen entstehen können. Wo bindiger Untergrund vorherrscht, sind zur Vermeidung von Massenbewegungen durch konzentrierte Ansammlung von Hangsickerwässern in diesen Künetten Drainageschläuche mitzuziehen und die gesammelten Wasser je nach Hangsteilheit etwa alle 50 – 100 m auszuleiten.
20. Bei der Verlegung der Rohrleitung in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechtungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer zu vergüten.
21. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub gesondert zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
22. Die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer dürfen durch Baumaßnahmen nicht so verändert werden, dass sie erosionsfördernd wirken.
23. Baumaschinen und Geräte sind so zu bedienen, zu warten und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt. Die Baugeräte sind mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
24. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt und darf nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine vorübergehende Lagerung grundwassergefährdender Stoffe während der Bauphase darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, mit doppelter Sicherheit und auf einer standsicheren und geschützten Fläche erfolgen.
25. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
26. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen aller Art erfolgen.
27. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten Sprengungen im Einzelfall aufgrund der Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, so sind diese nur in Abstimmung mit bzw. unter fachkundiger Aufsicht der wasserrechtlichen Bauaufsicht als

reine Lockerungssprengungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karstklufsystems minimiert werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen bestehender Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen ausgeschlossen werden. Sämtliche Sprengmaßnahmen sind durch die wasserrechtliche Bauaufsicht in geeigneter Form für die wasserrechtliche Überprüfung zu dokumentieren.

28. Zur Erfüllung der Forderung des Herrn Kletzmair unter Post Nr. 3 der Verhandlungsschrift darf die Entleerung beim Leitungspunkt WR 16 mit einem max. Durchmesser von 2" ausgeführt werden. Die Entleerung darf nur im Notfall unter fachkundiger Aufsicht erfolgen, wobei nur max. 3 l/s breitflächig schadlos entleert werden dürfen. Die Entleerungsmenge betrifft nur mehr jene Restwassermenge der Druckleitung, die aufgrund der unvollkommenen Entleerungsmöglichkeit nicht über die Druckminderung und in weiterer Folge in der Hauptleitung direkt zum Vorfluter Steyr zurück entleert werden kann.
29. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
30. Der Betrieb der Beschneigung hat mit Schutzeinrichtungen zu erfolgen, sodass die Verletzungsgefahr für Pistenbenützer möglichst minimiert wird.
31. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in ein Gewässer gelangen.
32. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers oder des Untergrundes stattfindet.
33. Baugrubenwässer dürfen nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind. Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen nur nach vorher gehender Reinigung in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Vorreinigung dieser Wässer hat in (künstlich zu schaffenden) Absetzbecken (Aufenthaltszeit der Wässer im Absetzbecken mindestens 30 min) oder durch gleichwertige Methoden (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungflächen, Sickerdämmen o.ä.) zu erfolgen
34. Jede bauliche Veränderung des Entnahmebauwerkes bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung, weil sich dadurch eine Änderung hinsichtlich der gesicherten Restwasserabgabe ergeben könnte.
35. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls alle relevanten Betriebszustände, Revisionsarbeiten sowie die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
36. Den Forderungen der Frau Maria Jansenberger unter Post Nr. 7, Abschnitt B der Verhandlungsschrift und der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, Beilage A zur Verhandlungsschrift, ist zu entsprechen.
37. Die Fertigstellung der Anlagen ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage der Ausführungspläne, Prüfungs- und Dichtheitsprotokolle, Untersuchungen und Messungen sowie des Berichtes der wasserrechtlichen Bauaufsicht anzuzeigen und um wasserrechtliche

Ausm
wasser

Überprüfung anzusehen. Dabei ist auf die Auflagenpunkte des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides einzugehen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 12. April 2005 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11 - 15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Bauaufsicht

1. Zum Zwecke der Überwachung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der unter Spruchabschnitt I. wasserrechtlich bewilligten Baumaßnahmen wird hiemit Herr Dipl.Ing. Walter Brunner, Zivilingenieur für Bauwesen, 4400 Steyr, Buchholzerstraße 59, als Aufsichtsorgan bestellt.
2. Das Aufsichtsorgan hat den Baufortschritt und die Einhaltung der Bescheidaufgaben in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Insbesondere sind mit dem Aufsichtsorgan unvermeidbare Sprengungen sowie die Maßnahmen zur Beweissicherung (Quellen "Sturmhüte" und "Fröstlgut", WG. Hinterstoder) vor und während der Bauphase abzustimmen und festzulegen. Der Abschlussbericht ist der Wasserrechtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
3. Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens 2 Wochen vorher dem Aufsichtsorgan nachweislich bekannt zu geben.
4. Die Kosten der Bauaufsicht hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG zu tragen. Eine einmalige Pauschalierung ist zulässig.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 12. April 2005 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 99 und 120 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

III. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen

Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959, in der derzeit geltenden Fassung

IV. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|------------------|
| 1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 12. April 2005 | |
| (3 Amtsortane, 17/2 Stunden á 15,-- Euro) | 765,-- Euro |
| (1 Amtsortan 9/2 Stunden á 15,-- Euro) | 135,-- Euro |
| 2. der Verwaltungsabgabe | 327,-- Euro |
| Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist: | |
| 3. die Stempelgebühr | |
| a) für die Verhandlungsschrift vom 12. April 2005 | 78,-- Euro |
| b) für den Antrag vom 2.9.2004 | 13,-- Euro |
| c) für die Projektunterlagen | <u>65,40Euro</u> |

Gesamtbetrag

1383,40 Euro

Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl.Nr. 127/2001, in der derzeit geltenden Fassung
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 123 d der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2005, das Gutachten der Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Gemäß § 120 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen eine Bauaufsicht bestellen. Die Bestellung einer Bauaufsicht erfolgte entsprechend dem Gutachten der Amtssachverständigen. Sie wurde für notwendig erachtet, um eine fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der geplanten Maßnahmen sicherzustellen. Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dergleichen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Es ist dabei zur Wahrung des ihm zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Die Kostenvorschreibung beruht auf § 120 Abs. 6 WRG 1959.

Zu III.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.